

Dr. Corinna Dylla-Krebs

Leitende Ministerialrätin

Geschäftsführende Vertreterin der Präsidentin
des Landesjustizprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen
Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen*

Fachkongress zur Digitalisierung der Juristenausbildung

Workshop IV – Digitale Prüfung

Thesen

1. Die staatlichen juristischen Prüfungen sind so schnell wie möglich flächendeckend und dauerhaft IT-unterstützt zu ermöglichen, idealerweise in eigens hierfür zur Verfügung stehenden PC-Halls. Für die universitären Prüfungen, insbesondere für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, ist Gleiches anzustreben. Eine Kooperation zwischen staatlichen und universitären Prüfungsämtern ist wünschenswert.
2. Für die IT-unterstützt erbrachten Aufsichtsarbeiten ist langfristig ein vollständiger elektronischer Workflow anzustreben: Meldung – Anfertigung – Korrektur – Aufgabentext – Hilfsmittel – Einsichtnahme – Verwaltung – Archivierung.
3. Bei der Durchführung der IT-unterstützten Prüfungen sind Fairness, Chancengleichheit, Datenschutz und Informationssicherheit sowie – wegen der besonderen Relevanz der Noten der juristischen Prüfungen – Schutz vor Täuschungen jeglicher Art unbedingt zu gewährleisten.
4. Durchführung und Ergebnisse der IT-unterstützt erbrachten Prüfungen sind zu dokumentieren und in geeigneter Weise zu evaluieren.
5. Studienleistungen und Prüfungen können unterschiedlichen Regeln und Praktiken folgen. Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung der ersten Prüfung – bestehend aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung – und der zweiten juristischen Staatsprüfung ist zu gewährleisten (vgl. § 5d Abs. 1 S. 2 DRiG).
6. Es gibt schriftliche und mündliche Prüfungen. Die schriftlichen Prüfungen finden entweder mit Aufsicht (Aufsichtsarbeiten) oder ohne Aufsicht (häusliche

* Die Thesen geben die persönliche Auffassung der Verfasserin wieder.

Arbeiten) statt. In diesem Rahmen ist die Entwicklung neuer Prüfungsformate denkbar (z.B. 48-Stunden-Hausarbeit oder Gruppenarbeit).

7. In der ersten Prüfung – bestehend aus staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung – und der zweiten juristischen Staatsprüfung haben Aufsichtsarbeiten und mündliche Prüfungen präsent stattzufinden.
8. Hard- und Software sind in den staatlichen juristischen Prüfungen von den Justizprüfungsämtern zu stellen, die auch das Ausfallrisiko tragen. Den Prüflingen ist Gelegenheit zu geben, sich vorab mit Hard- und Software vertraut zu machen.
9. Die bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten in den staatlichen Prüfungen zur Verfügung stehenden Software-Funktionen und sonstigen Hilfsmittel (Gesetzestexte, Kommentare) sind bundesweit zu vereinheitlichen. Die Software ist auf Basisfunktionen zu beschränken und bedienungseinfach zu gestalten. Jedenfalls solange die elektronische Anfertigung nicht für alle Prüflinge verpflichtend ist, scheidet Sonderfunktionen (z.B. Rechtschreibung, Gliederung) aus.
10. Von der Frage, wie die Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, zu unterscheiden ist die Frage, welche Hilfsmittel zugelassen werden. Nicht alles was technisch möglich ist, ist didaktisch sinnvoll und prüfungsrechtlich zuzulassen. Für die staatliche Pflichtfachprüfung bleibt es bis auf Weiteres bei der Zulassung bestimmter Gesetzestexte, für die zweite juristische Staatsprüfung bei der Zulassung bestimmter Gesetzestexte und Kommentare.
11. Die Aufsichtsarbeiten in der staatlichen Pflichtfachprüfung dienen, auch wenn sie digital erstellt werden, der Feststellung von nachhaltig vorhandenem Grundwissen, Systemverständnis, Methodenkompetenz und juristischer Argumentationsfähigkeit. Sie sollen eine „Einladung zum Selberdenken“ sein. Gegenstand ist die Lösung eines juristischen Falls, was Zusatzfragen nicht ausschließt. Zu prüfen und zu bewerten sind die Fähigkeit zur Strukturierung des Sachverhaltes, zur Ausdeutung des Begehrens, zum Auffinden der einschlägigen Rechtsvorschriften und ihrer Anwendung, zu Obersatzbildung, Subsumtion und Argumentation.
12. Die Fähigkeit zur Recherche in juristischen Datenbanken, zum Umgang mit der Datenfülle von Rechtsprechung, wissenschaftlichem Schrifttum und sonstigen Informationen aller Art, zu Vergleichen, Auswahl und Reproduktion, die eine Basiskompetenz darstellt, ist in einem eigenen Prüfungsformat zu prüfen und zu bewerten. Dies kann mit und ohne Aufsicht und in beliebiger Zeit geschehen. Zu erproben sind solche Prüfungsformate im universitären Studienbetrieb.